

Postanschrift:

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 91 02 40, 12414 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):
Ord VetLeb 33 – L 361/ 22

Dienstgebäude:

Salvador- Allende- Str. 80 B, 12559 Berlin
(im Schriftwechsel bitte nur Postanschrift verwenden)

Telefon: (030) 90 297- [REDACTED]

Telefax: (030) 90 297- [REDACTED]

E-Mail: vetleb@ba-tk.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
ordnungsamt@ba-tk.berlin.de

**Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)
des Ordnungsamtes**

Mo 9.00 - 15.00 Uhr Di 9.00 - 15.00 Uhr
Do 10.00 - 18.00 Uhr Fr 9.00 - 14.00 Uhr

Telefon: (030) 90 297- [REDACTED] Fax: (030) 90 297- [REDACTED]

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
ordnungsamt@ba-tk.berlin.de

Datum: 03.05.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf eine E-Mail vom 03.05.2022, die uns über eine Plattform mit der Bezeichnung „fragdenstaat“ erreichte und in der der Name [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED] angegeben ist und in der ein Antragsbegehren nach VIG formuliert ist.

Dieser Antrag ist so nicht bearbeitungsfähig, denn es bestehen zum einen Zweifel an der Identität des Antragstellers und zum anderen wurde der Antrag faktisch mit einer Bedingung versehen, die wir für nicht-erfüllbar halten (1). Bitte beachten Sie auch die angegebenen Hinweise zum Verbot der Öffentlichkeit in einer Datenbank unternehmensbezogene Daten zeitlich unbegrenzt zugänglich zu machen (2) und zur Antragsbearbeitungszeit (3).

1.

Im Antrag ist formuliert:

„Ich weise darauf hin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte i. S. d. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn der betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragt. In diesem Fall bitte ich um Mitteilung, damit ich entscheiden kann, ob ich meinen Antrag ggf. zurückziehe. Einer Bescheidung des Antrags steht dies nicht entgegen.“

Diese Bitte hat einen bedingenden Charakter (vgl. § 133 BGB). Die Verhinderung der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an den Dritten -hier an den Inhaber des Betriebes **Die kleine Kneipe; Edisonstraße 17 in 12459 Berlin-** durch vorherige Rücknahme Ihres Antrags, kann nicht sichergestellt werden. Die Behörde ist gegenüber Dritten gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage jederzeit auskunftspflichtig und der Dritte würde von Ihrem Antrag in Falle einer Beteiligung, spätestens Anhörungsverfahren (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 VIG i.V.m. § 28 VwVfG) oder Bescheidung Ihres Antrags erfahren können. Der Auskunftsanspruch des Dritten ist durch das VIG, insbesondere durch § 5 Abs. 2 S. 4 VIG zeitlich nicht begrenzt. Er richtet sich auf den (richtigen) Namen und die Anschrift des Antragstellers.

Daher benötigen wir binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens Ihre Erklärung, dass Ihre Daten jederzeit gem. § 5 Absatz 4 VIG oder aber gem. § 28 VwVfG entsprechend herausgegeben werden können und um Herreichen einer Fotokopie eines geeigneten Identitätsnachweises. Darauf muss erkennbar sein Ihr Name, Ihr Geburtsdatum, Ihre Unterschrift sowie Ihre ladungsfähige Anschrift. Es steht Ihnen frei andere Angaben auf Ihrem Personalausweis zu schwärzen.

Bankverbindung

Berliner Sparkasse
Kontoinhaber:
Bezirkskasse Treptow-Köpenick
Kto.-Nr.: 1613 0132 28
BLZ: 100 500 00
IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28
BIC: BELADEVXXX



Fahrverbindungen

☉ Köpenick
☒ Linie X69 Haltestelle:
Salvador-Allende-Str./
Wendenschloßstr.
☒ Linie 269 Haltestelle:
Salvador-Allende-Brücke

Barrierefreiheit



Zugang über Hintereingang
am Hauptgebäude

Würde innerhalb dieser Frist die Erklärung und der Identitätsnachweis nicht beim Ordnungsamt eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie den Antrag gar nicht gestellt haben oder aber nicht mehr daran festhalten wollen.

2.

Für den Fall, dass Sie der Antragsteller sind und Ihrem Antrag entsprochen werden würde und Sie beabsichtigen, die erhaltenen Informationen zum Aufbau einer Datenbank an Dritte, z. B. foodwatch, weiterzugeben, weise ich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 (Az: BvF 1/13) hin. Danach ist es einer Behörde verboten, der Öffentlichkeit in einer Datenbank unternehmensbezogene Daten zeitlich unbegrenzt zugänglich zu machen. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass eine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung durch Gesetz geregelt werden muss (BVerfG - RD 58), wobei ein solches Gesetz bisher nicht in Kraft gesetzt wurde.

Die vom Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung aufgestellten Grundsätze können auch auf nicht behördliche Datenbanken - wie z.B. die von foodwatch geplante - angewandt werden. Betroffene Unternehmen können dagegen vorgehen. In diesen Streit kann auch derjenige verwickelt werden, welcher unternehmensbezogene Daten zum Aufbau einer Datenbank weitergegeben hat.

Aufgrund der Tatsache, dass der Antrag unter Ihrem Namen über die Internetplattform „fragenstaat“ gestellt wurde, vermuten wir, dass eine Veröffentlichung der unter Ihrem Namen beantragten Informationen oder Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird. Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) aber, sieht ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vor.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bewertung, die durch die Plattform zu einem etwaigen, Veröffentlichungsrecht vertreten wird (siehe u.a. unter <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/fragen-und-antworten/>: Fragen und Antworten bei Frage: „Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?“) nicht zutreffend ist.

Für den Fall einer Herausgabe von Informationen, die Sie aufgrund eines Antrags nach VIG erlangt haben, weisen wir daher vorsorglich auch noch darauf hin, dass es Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren Verwendung der erlangten Informationen selbst obliegt.

3.

Schließlich bitten wir bereits jetzt um Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung des unter Ihrem Namen gestellten Antrages etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach dem VIG - insbesondere § 5 Absätze 1 und 4 Satz 2- sind wir mindestens dazu verpflichtet, dem betroffenen Dritten vorab unsere Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 4 Satz 2 VIG). Die von § 5 Absatz 2 VIG vorgegebene Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Absatz 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

